



Beschränkung

des Gemeingebrauchs von öffentlichen Flächen und der Versammlungsfreiheit

am 8. Mai 2026, 06:00 Uhr, bis zum 9. Mai 2026, 22:00 Uhr,

in drei begrenzten Bereichen der Bezirke, Treptow-Köpenick, Mitte, Pankow

Verfügung vom 22. April 2026

Polizei Berlin

Direktion 2 (West)

Telefon: 4664-201112 oder 4664-0

Gemäß § 17 Abs. 1 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetzes – ASOG Berlin) sowie gemäß § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Versammlungsfreiheitsgesetzes Berlin (VersFG BE), jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Berlin) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der Zeit vom 8. Mai 2026, 06:00 Uhr, bis zum 9. Mai 2026, 22:00 Uhr, wird in den unter II. bezeichneten Bereichen der Gemeingebrauch öffentlicher Flächen und die Versammlungsfreiheit dahingehend beschränkt, dass
 - a. das Tragen von militärischen Uniformen und Teile von Uniformen,
 - b. das Tragen von militärischen Abzeichen,

- c. das einzelne oder hervorgehobene Zeigen der Buchstaben „V“ oder „Z“,
- d. das Zeigen von St.-Georgs-Bändern,
- e. das Zeigen von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug, Wappen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), von Belarus, der autonomen Teilrepublik Tschetschenien sowie Bildnisse der jeweiligen Staatsoberhäupter,
- f. das Zeigen von Symbolik und Kennzeichen, die geeignet sind, den Russland-Ukraine-Krieg zu verherrlichen, z.B. das Zeigen der Flagge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR), das Verwenden von russischen und sowjetischen Militärflaggen, das Zeigen von Darstellungen des ukrainischen Staatsgebietes ohne den Donbass (Oblasten Luhansk und Donezk, Cherson, Saporischschja und der Krim), Flaggen der Separatistengebiete Luhansk und Donezk und der derzeit unter russischer Kontrolle stehenden Gebiete Cherson, Saporischschja und der Krim,
- g. das Abspielen und Singen russischer Marsch- bzw. Militärlieder (insbesondere aller Varianten des Liedes „Der Heilige Krieg“, Swjaschtschennaja woina),
- h. das Billigen des derzeit von Russland gegen die Ukraine geführten Angriffskrieges sowie Verhaltensweisen, die dazu bestimmt und geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln,

untersagt wird.

Von der Untersagung unter I. d. und e. sind die dort benannten Abzeichen, Fahnen und Flaggen ausgenommen, soweit diese Teile von Kranzschleifen, Blumengebunden oder vergleichbarer Gegenstände sind, die anlässlich der Gedenktage an den Ehrenmalen niedergelegt werden sollen.

Die Untersagung nach Ziffer I. gilt für alle Personen, ungeachtet dessen, ob sie Versammlungsteilnehmende sind oder sich aus anderem Anlass in dem unter II. bezeichneten Bereich aufhalten. Abweichend hiervon gilt die Untersagung nicht für

diplomatische Delegationen und andere bevorrechtigte Personen. Ferner gelten die Untersagungen nach Ziffer I. a., b. und d. nicht für Veteranen des Zweiten Weltkrieges.

II. Die Beschränkung des Gemeingebrauchs öffentlicher Flächen und der Versammlungsfreiheit bezieht sich auf folgende Bereiche:

- Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt-Treptow, Sowjetisches Ehrenmal Treptow und umliegende Bereiche, begrenzt durch Puschkinallee, einschließlich nordöstlicher Gehweg, Alt-Treptow einschließlich nordöstlicher Gehweg, Bulgarische Straße einschließlich südöstlicher Gehweg, Am Treptower Park einschließlich südwestlicher Gehweg und Eisenstraße einschließlich nordwestlicher Gehweg
- Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, Straße des 17. Juni, Sowjetisches Ehrenmal Tiergarten und umliegende Bereiche, begrenzt durch Scheidemannstraße einschließlich nördlicher Gehweg, Kleine Querallee, Bremer Weg und Yitzhak-Rabin-Straße einschließlich westlicher Gehweg
- Bezirk Pankow, Ortsteil Niederschönhausen, Germanenstraße, Sowjetisches Ehrenmal Schönholzer Heide, begrenzt durch Siegfried-Baruch-Weg, Heegermühler Weg, Germanenstraße einschließlich östlicher Gehweg und Waldsteg

Die beiliegenden Lagepläne sind Bestandteile dieser Verfügung.

III. Die sofortige Vollziehung der Verfügung nach Ziffer I. wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und die Lagepläne, können an folgenden Polizeidienststellen eingesehen werden:

- Polizeiabschnitt 13, Hadlichstraße 37, 13187 Berlin
- Regionalabschnitt 27-28, Alt-Moabit 145, 10557 Berlin
- Polizeiabschnitt 35, Segelfliegerdamm 42, 12487 Berlin

Begründung

Zu I. und II:

Am 8. Mai 1945 endete der Zweite Weltkrieg in Europa durch die vollständige, bedingungslose Kapitulation der deutschen Wehrmacht. Als Gedenktag erinnert er jährlich an die tiefe Zäsur von 1945, den Neuanfang und die doppelte Befreiung von Krieg und Nationalsozialismus. Er wird als stiller Gedenktag aber auch als Feiertag mit großer öffentlicher Beteiligung begangen. Als Zeitpunkt für die Einstellung aller Kampfhandlungen in Europa wurde der 8. Mai, 23:01 Uhr, festgelegt. Da es zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Zeitzonen in Moskau bereits 00:01 Uhr war, wird in der Russischen Föderation und in der Ukraine der 9. Mai als Tag des Sieges/Tag der Befreiung mit Veranstaltungen in den Botschaften und Kranzniederlegungen begangen.

Erwartungsgemäß ist mit einem hohen Besucheraufkommen an den drei großen sowjetischen Ehrenmalen Schönholzer Heide, Tiergarten und Treptow zu rechnen, welche potenzielle sowie zugleich „optimale“ Tatgelegenheiten bieten, um Gewaltbereitschaft zu vermitteln, auf Dritte einschüchternd einzuwirken oder in erheblicher Weise gegen das

sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen zu verstößen.

Insbesondere das zu erwartende hohe mediale Interesse an dem historischen Datum sowie den damit verbundenen Gedenkveranstaltungen ist dazu geeignet, beispielsweise Proteste oder gar gewalttätige Auseinandersetzungen aufgrund diametraler politischer Anschauungen öffentlichkeitswirksam/propagandistisch auszunutzen.

In Russland stellt der „Tag des Sieges“ am 9. Mai einen besonderen Feiertag dar. Der russische Präsident Wladimir Putin bezeichnet diesen sogar als wichtigsten Feiertag seines Landes. Die Feierlichkeiten des „Tag des Sieges“ in Russland beschränken sich dabei nicht auf die Erinnerung an den gemeinsamen Sieg über den Faschismus im „Großen Vaterländischen Krieg“, wie der Zweite Weltkrieg in Russland genannt wird, sondern sind zu einer Demonstration militärischer Stärke geworden. So findet traditionell jedes Jahr eine Militärparade am 9. Mai mit über 10.000 Soldaten in Moskau statt, bei dem das russische Militär demonstrativ der Welt seine modernsten Waffen präsentiert. Im Jahr 2014 nahm der russische Präsident zunächst an dem traditionellen Aufmarsch der Armee auf dem Roten Platz teil und flog danach auf die wenigen Wochen zuvor annektierte Halbinsel Krim. In der Bucht von Sewastopol nahm er von einem Schiff aus eine Parade von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und Hubschraubern ab und gratulierte zum Sieg. Hiermit war nicht der Sieg im 2. Weltkrieg, sondern vielmehr die geglückte Übernahme der Krim gemeint. Präsident Putin sagte, dass das Jahr 2014 in die Geschichte Russlands eingehen würde, aber noch viel zu tun bliebe. Da der russischen Propaganda zufolge russische Soldaten in der Ukraine gegen Nazis kämpfen, besteht ein direkter Bezug zwischen dem Sieg über den Faschismus im Zweiten Weltkrieg und dem aktuellen Krieg der Russischen Föderation in der Ukraine. Eine Trennung ist insoweit zwischen Gedenken des Kriegsendes und des erneuten Kriegsgeschehens in der Ukraine nicht möglich (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 – OVG 1 S 42/23).

Seit dem 24. Februar 2022 dauert der Russland-Ukraine-Krieg unverändert an und es scheint keine Basis für einen Frieden oder einen Weg hin zu Verhandlungen zu geben. Vor dem Hintergrund der politischen Bedeutung des Krieges in Verbindung mit dem symbolträchtigen Datum bieten der 8. und der 9. Mai 2026 potenzielle sowie zugleich „optimale“ Tatgelegenheiten für insbesondere öffentlichkeitswirksame Aktionen bis hin zu Gewalt. Ferner sind die vor Beginn des Krieges unbedenklichen Verhaltensweisen (Tragen von St.-Georgs-Bändern, Uniformen, Uniformteile sowie militärische Abzeichen, um eine Verbundenheit zur sowjetischen bzw. russischen Armee darzustellen sowie das Zeigen von russischen und sowjetischen Fahnen) im Kontext des andauernden Konfliktes zu betrachten, da ein Ziel des Angriffskrieges - nach russischen Äußerungen - die Entnazifizierung der Ukraine ist. Diese Begründung weist gedankliche Verknüpfungen zu den am 8. Mai 2026 und 9. Mai 2026 geplanten Versammlungen/Veranstaltungen an den in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Orten auf, bei denen an die Befreiung vom Nationalsozialismus gedacht werden soll. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass es an den genannten Orten zu erheblichen Gemengelagen kommen wird und mit Provokationen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen der feindlich gegenüberstehenden Lager zu rechnen ist.

Nach § 14 Abs. 2 VersFG BE sind Beschränkungen zulässig, wenn die unmittelbare Gefahr besteht, dass der öffentliche Frieden gestört wird (VG Berlin, Beschluss vom 23. April 2022 - VG 94 L 1/22). Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE kann eine Versammlung beschränkt werden, wenn sie auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2024 - OVG 9 S 7/24). Anknüpfungspunkt ist insoweit nicht der Inhalt einer Versammlung, sondern die Art und Weise ihrer Durchführung.

Bei der rechtlichen Beurteilung einer geplanten Versammlung kann bedeutsam werden, dass einzelne je für sich unbedenkliche Verhaltensweisen in ihrer Gesamtheit der Versammlung einen die schutzfähigen Anschauungen über ein friedliches Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger bedrohenden Charakter verschaffen (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2001 - 1 BvQ 13/01 -, Rn. 30). Erforderlich ist insoweit eine Gesamtbetrachtung der Verhaltensweisen und das Zusammenspiel von deren Inhalt, Art und Weise (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. September 2003 - 1 BvQ 32/03 -, Rn. 24).

Gemessen hieran ist die Beschränkung der unter I. genannten Gegenstände und Verhaltensweisen erforderlich, da ansonsten die Versammlungen auf Grund der konkreten Art und Weise ihrer Durchführung geeignet oder dazu bestimmt ist, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd wirkt oder in erheblicher Weise gegen das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende soziale oder ethische Anschauungen verstößt.

Ein massenhaftes Verwenden von militärischer Kleidung, Abzeichen, militärischen Flaggen und Fahnen und auch von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug und dem St.-Georgs-Band würde im Kontext des gegenwärtigen Angriffskrieges zu einem suggestiv-militanten Erscheinungsbild der Versammlungen führen und auf Außenstehende und insbesondere die hier schutzsuchenden ukrainischen Staatsangehörigen deutlich einschüchternd wirken und zumindest suggestiv ein Klima der Gewaltbereitschaft erzeugen. Gleiches gilt vorliegend für das Abspielen und Singen russischer Marsch- oder Militärlieder. Die Flagge der UdSSR symbolisiert im aktuellen Kontext ein Russland in den Grenzen der damaligen Sowjetunion. Dies wird von Expertinnen und Experten im Übrigen als eigentliches Wunschziel des russischen Präsidenten Wladimir Putin angesehen und erklärt u. a. den von ihm befehligten Angriff auf die Ukraine. Das stilisierte Darstellen einer verkleinerten Ukraine spiegelt die Nichtanerkennung von deren Staatsgrenzen wider und billigt damit den russischen

Angriffskrieg. Auch das Mitführen zahlreicher Fahnen zur Bildung eines sog. „Fahnenmeeres“ durch Flaggen und Wappen der russischen Föderation ist im Kontext geeignet, Versammlungen ein den Angriffskrieg unterstützendes Gepräge zu geben (VG Berlin, Beschluss vom 23. April 2022 - VG 94 L 1/22).

Zwar vermögen Versammlungsteilnehmende den einschüchternden, suggestiv-militanten Eindruck nicht bezwecken. Hierauf kommt es indes nicht an, da die Eignung allein nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE ausreichend ist und eine Intention/Einschüchterungsabsicht nicht hinzutreten muss. Gleichwohl ist durchaus zu berücksichtigen, dass anlässlich des Gedenktages 8./9. Mai vor Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs Uniformen etc. getragen und Flaggen, Fahnen, Abzeichen verwendet wurden und diese Verhaltensweise unbedenklich waren, dies aber vor dem Hintergrund der gewachsenen Anzahl ukrainischer Kriegsflüchtlinge in Berlin, die den Gedenktag hier begehen, anders zu bewerten ist.

Beim St.-Georgs-Band handelt es sich ursprünglich um ein militärisches Abzeichen aus der Zarenzeit, welches in jüngerer Vergangenheit in Russland als wichtigstes Symbol zum Gedenken an den Sieg im „Großen Vaterländischen Krieg“ Verwendung findet. Auf Präsident Wladimir Putin zurückgehend gilt das St.-Georgs-Band heute als Symbol der nationalen Identität, Einheit und Nationalstolz Russlands. Dahingehend wird das St.-Georgs-Band seit 2014 auch als Zeichen für die russischen Expansionspläne in der Ukraine gedeutet und wird beispielsweise von den prorussischen Separatisten in der Ostukraine als Erkennungszeichen an den Uniformen getragen. Ferner kann das Tragen des St.-Georgs-Bandes als „Symbol der Unterstützung für den außenpolitischen Kurs des Kremls und besonders für die militärische Intervention Russlands auf der Halbinsel Krim und im Osten der Ukraine“ interpretiert werden (VG Berlin, Beschluss vom 6. Mai 2023 - VG 1 L 196/23 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2024 - OVG 9 S 7/24). Mithin besteht hier eine eindeutige Konnotation zur aktuellen kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine.

Das „Z-Zeichen“, ein ursprünglich militärisches Zeichen, befand sich zu Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine auf den militärischen Fahrzeugen der russischen Streitmacht und steht für die Parole „Za pobyedu“ („Für den Sieg). Das Zeichen ist durch die mediale Berichterstattung über den Russland-Ukraine-Krieg weitläufig bekannt und quasi zum Synonym für den russischen Angriff geworden. Es steht in keinem historischen Kontext zum 8./9. Mai und kann von daher nur als Unterstützungshandlung für den russischen Angriffskrieg gewertet werden. Das Zeigen des „Z“ stellt insoweit eine strafbare Billigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (§§ 140 Nr. 2, 138 Nr. 5 StGB i.V.m. § 13 des Völkerstrafgesetzbuches) dar. Gleiches gilt für das Zeigen des „V“. Veröffentlichungen des russischen Verteidigungsministeriums in sozialen Netzwerken deuten darauf hin, dass es mit „Sila v pravdye“ („In der Wahrheit liegt die Kraft“) oder „Sadatscha budjetwuipolnjena“ („Die Mission wird erfüllt werden“) assoziiert werden soll. Auch hier gilt, dass das „V“ quasi zum Synonym für den russischen Angriff geworden.

Aufgrund der Erfahrungen bundesweiter Versammlungen mit pro-russischem Bezug ist im Kontext mit der Begehung des 9. Mai in Russland damit zu rechnen, dass Versammlungsteilnehmende den Buchstaben „Z“ einzeln oder hervorgehoben zur Schau stellen. Bei einer Versammlung anlässlich des Jahrestages des in der Ukraine geführten Angriffskrieges wurde am 24. Februar 2023 das „Z“-Zeichen inkludiert in einem Hakenkreuz zur Schau gestellt. Des Weiteren wurden in der Vergangenheit vermehrt Farbschmierereien auf Friedhöfen festgestellt, bei welchen Grabsteine mit dem „Z“ Symbol geschändet wurden (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/symbol-fur-russische-invasion-der-ukraine-erneut-grabsteine-auf-berliner-friedhof-beschmiert-11417345.html>).

Vor diesem Hintergrund werden die Versammlungen am 8. und 9. Mai 2026 an den unter II. begrenzten Orten dahingehend beschränkt, dass das Zeigen der unter I. bezeichneten militärischen Uniformen, Uniformteilen, Abzeichen, das Zeigen des einzelnen oder hervorgehobenen Buchstaben „V“ und „Z“, das Zeigen des St.-Georgs-Bandes, das Zeigen von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug, das Zeigen von Symbolik und

Kennzeichen, die geeignet sind, den Russland-Ukraine-Krieg zu verherrlichen, sowie das Abspielen und Singen russischer Marsch- bzw. Militärlieder untersagt wird. Diese Beschränkung erfolgt auf Grundlage des § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VersFG BE.

Das Tragen von den genannten Abzeichen und Gegenständen sowie das Zeigen von Flaggen der Sowjetunion im Rahmen von Versammlungen anlässlich des 8. und 9. Mai (Tag der Befreiung bzw. Tag des Sieges) an einem Sowjetischen Ehrenmal kann im Kontext des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands - jedenfalls in der öffentlichen Wahrnehmung - als eine Billigung dessen gesehen werden oder zumindest einen entsprechenden Eindruck in der Öffentlichkeit hervorrufen. Ferner ist zu erwarten, dass das Zeigen der Symbole in Anbetracht des aktuellen Kriegsgeschehens persönlich Betroffene einschüchtern kann. Denn der damit mögliche Eindruck einer Sympathiebekundung für den Angriffskrieg in unmittelbarer Nähe zu den Ehrenmalen verletzt das sittliche Empfinden der Bürgerinnen und Bürger und grundlegende ethische Anschauungen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23). Das billigende Zeigen der Abzeichen ist auf diese Weise konkret geeignet, den Frieden zu stören. Ebenfalls kann dadurch die Würde des Sowjetischen Ehrenmals und das Gedenken an die gefallenen Soldaten gestört, der Eindruck eines Siegeszugs hervorgerufen und hierdurch der öffentliche Frieden gefährdet werden. Dies könnte Anlass für gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen pro-ukrainischen und pro-russischen Personen bieten.

Bereits seit Beginn des Russland-Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 wurden für die Veranstaltungs- bzw. Versammlungslagen am 8. und 9. Mai 2022, 2023, 2024 und 2025 Allgemeinverfügungen erlassen, die u.a. das Tragen bzw. Zeigen von militärischen Uniformen, St.-Georgs-Bändern, Fahnen und Flaggen mit russischem (im Jahr 2022 auch ukrainischem) Bezug und Symboliken und Kennzeichen, die geeignet sind, den Russland-Ukraine-Krieg zu verherrlichen, beschränkten.

Im Jahr **2022** kam es mehrmals während der Veranstaltungen bzw. Versammlungen zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung. So kam es bei pro-ukrainischen Versammlungen

am Sowjetischen Ehrenmal in Tiergarten vereinzelt zu Verstößen, u.a. durch Zeigen von Handzetteln und Bildnissen u.a. vom Präsidenten der russischen Föderation Wladimir Putin. Am Sowjetischen Ehrenmal in Treptow führten russlandkritische T-Shirts und rote Fahnen zu verbalen Unmutsäußerungen zwischen pro-ukrainischen und pro-russischen Personen. Durch ein massives Einschreiten von Einsatzkräften konnte die Lage beruhigt werden und drohende körperliche Auseinandersetzungen verhindert werden.

Im Jahr **2023** kam es insbesondere am 9. Mai, dem „Tag des Sieges“, aufgrund einer Mehrzahl von pro-russischen Teilnehmenden erneut zu zahlreichen Verstößen gegen die Allgemeinverfügung (u.a. Tragen von St.-Georgs-Bändern und Zeigen von russischen Fahnen). Allein am Ehrenmal Treptow erfolgten insgesamt 170 Sicherstellungen (Uniformteile, Kutteln, St-Georgs-Bänder) vor Betreten des durch die Allgemeinverfügung beschränkten Bereichs.

Insgesamt kam es im Jahr 2023 an den Sowjetischen Ehrenmalen Treptow und Tiergarten zudem zu mehreren Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung.

Im Jahr **2024** kam es am 8. und 9. Mai zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung (u.a. Tragen von St.-Georgs-Bändern und Zeigen von russischen Fahnen).

Insgesamt kam es am 8. Mai 2024 - insbesondere jedoch am 9. Mai 2024 - an den Sowjetischen Ehrenmalen Treptow und Tiergarten zu mehreren Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung.

Im Jahr **2025** kam es am 8. und 9. Mai zu Verstößen gegen die Allgemeinverfügung (Tragen von russischen Militäruniformen, St. Georgs-Bänder und Zeigen von russischen Fahnen). Insgesamt kam es am 8. - jedoch insbesondere am 9. Mai - an den Sowjetischen Ehrenmalen Treptow und Tiergarten zu mehreren Freiheitsbeschränkungen aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung.

Insofern würde die Verwendung der in Ziffer I. Buchstaben c., d., f. und h. genannten Abzeichen und Gegenstände voraussichtlich auch die öffentliche Sicherheit in Form der Unversehrtheit der Rechtsordnung gefährden.

Wie auch in den Vorjahren ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Privatpersonen und Kleingruppen an den sowjetischen Ehrenmalen erscheinen werden, um den Opfern und Soldaten der Sowjetunion im 2. Weltkrieg zu gedenken. Diesen Personen geht es vor allem darum, der Vergangenheit zu gedenken. Dies steht grundsätzlich nicht im Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Konflikt. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass Personen alte und ggf. neue Uniformen oder ähnliche Erkennungsmerkmale als Andenken/Zeichen der Zugehörigkeit tragen werden. Auch wenn der Russland-Ukraine-Konflikt partiell in den Hintergrund der täglichen Medienberichtserstattung tritt, rückt dieser insbesondere bei plötzlichen Ereignissen, wie zum Beispiel dem plötzlichen Tod des Oppositionsführers und Kremlkritikers Alexei Anatoljewitsch Nawalny am 16. Februar 2024 oder wiederkehrender Angriffe auf die Ukraine, letztmalig am 25. April 2024 durch Luftangriffe auf die Region Tscherkassy, wieder in den Vordergrund. Für ukrainische Mitbürger ist aufgrund von Berichten von Angehörigen und Verfolgung von ukrainischen Medien das Kriegsgeschehen im Heimatland tagtäglich präsent.

Des Weiteren lässt sich aufgrund der Versammlungsanmeldungen für den Jahrestag am 24. Februar des gegen die Ukraine geführten Angriffskrieges ein hohes Interesse in der Bevölkerung erkennen. Anlässlich des 1. Jahrestages im Jahr 2023 wurden insgesamt 14 Versammlungen, anlässlich des 2. Jahrestages im Jahr 2024 wurden insgesamt 13 Versammlungen und anlässlich des 3. Jahrestages 12 Versammlungen angezeigt und durchgeführt. Bei den Versammlungsteilnehmenden konnte in Teilen eine starke Emotionalisierung aufgrund der Thematik festgestellt werden, jedoch verliefen die Versammlungen friedlich und störungsfrei.

Zusätzlich besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die aktuelle Kriegssituation auch bei den Gedenkveranstaltungen thematisiert wird, da die Kämpfe in den Kriegsgebieten unvermindert andauern. Daraus resultierend ergibt sich ein hoher Emotionalisierungsgrad. Eine Potenzierung ergibt sich zudem aus dem Umstand, dass an dem geschichtsträchtigen Tagen des 8./9. Mai sowohl pro-russische als auch pro-ukrainische Personen an den o.a. Gedenkstätten aufeinandertreffen. Dies trägt zur einer Aufrechterhaltung der Konfliktlage bei und zeigt, dass eine Trennung des Gedenkens des Kriegsendes und des erneuten Kriegsgeschehens in der Ukraine nicht möglich ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23). Von Angehörigen beider Lager muss mit provokanten Verhalten gerechnet werden, ebenso mit Versuchen, dieses bewusst als normenkonform darzustellen. Dies könnte gegebenenfalls auch zu gewalttätigen Gegenreaktionen führen, die medial/propagandistisch ausgenutzt werden könnten, da aufgrund der beiden Gedenktage im Bereich der Ehrenmale das mediale Interesse erhöht ist. In diesem Sinne ist mit gezielt provozierten Eskalationen auch und gerade an symbolträchtigen oder leicht wiedererkennbaren Orten zu rechnen.

Bei einem ungehinderten Aufeinandertreffen von stark emotionalisierten Personen beziehungsweise Kleingruppen mit Personen des jeweiligen divergierenden Lagers sind Auseinandersetzungen verbaler Art und in der Steigerung körperlich wahrscheinlich. Insbesondere muss die sinkende Hemmschwelle, eine Auseinandersetzung körperlich auszutragen, bei zunehmender Alkoholisierung beachtet werden. So konnten beispielsweise am 9. Mai 2023 mehrfach stark alkoholisierte pro-russische und pro-ukrainische Personen nur durch das zügige Einschreiten polizeilicher Einsatzkräfte getrennt werden.

Nach § 14 Abs. 1 VersFG BE kann eine Versammlung unter freiem Himmel von bestimmten Beschränkungen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Die von Art. 8 Abs. 1 GG geschützte

Versammlungsfreiheit gewährt den Grundrechtsträgern das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung. Insofern greift die Untersagung unter I. in die Versammlungsfreiheit ein. Das Selbstbestimmungsrecht kann jedoch beschränkt werden, soweit seine Ausübung mit gleichwertigen Rechtsgütern kollidiert. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 14 Abs. 1 VersFG BE umfasst hierzu den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Beschränkungen, die wie vorliegend in das Selbstbestimmungsrecht als Teil der Versammlungsfreiheit eingreifen, erfordern, dass die genannten Rechtsgüter unmittelbar gefährdet sind. Erforderlich ist im konkreten Fall eine Gefahrenprognose, die zwar stets ein Wahrscheinlichkeitsurteil enthält, deren Grundlagen aber ausgewiesen werden muss.

Letztlich sollen auch Provokationen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen der feindlich gegenüberstehenden Lager verhindert werden, um der Würde dieser Gedenkfeiern gerecht zu werden und um den öffentlichen Frieden zu wahren. Des Weiteren ergehen die Untersagungen auch deshalb, um die Würde der sich an den Ehrenmalen befindlichen Kriegsgräberstätten zu wahren. Geleitet von dem beiderseitigem Wunsch, den Kriegstoten beider Seiten eine letzte Ruhestätte zu gewähren und in dem Bewusstsein, dass die Pflege der Gräber der Kriegstoten auf russischem und deutschem Boden einen konkreten Ausdruck der Verständigung und Versöhnung zwischen dem deutschen Volk und den Völkern der Russischen Föderation darstellt, haben die Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Russischen Föderation das Abkommen über Kriegsgräberfürsorge in der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation geschlossen.

Insoweit sich die Allgemeinverfügung an Personen richtet, die keine Versammlungsteilnehmenden sind, ergehen die Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit auf Grundlage des § 17 Abs. 1 ASOG Berlin. Danach kann die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Insoweit gelten die

vorangestellten Ausführungen zur unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens durch Versammlungsteilnehmende entsprechend. In Ergänzung wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vielzahl an Versammlungen, Veranstaltungen und individuellen Gedenken kaum bis gar nicht unterschieden werden kann, ob eine Person sich als Versammlungsteilnehmer oder als sonstige Person aufhält. Da es sich um öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, frei zugängliche Veranstaltungen und im Übrigen die Ehrenmäler auch sonst frei zugänglich sind, lassen sich die Personengruppen nicht voneinander abgrenzen. Auch wäre es zur Wahrung des öffentlichen Friedens nicht ausreichend nur Versammlungsteilnehmende in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu beschränken. Denn auch die massenhafte Verwendung von Fahnen, Symbolen etc. militärischer oder nicht militärischer Art außerhalb von Versammlungen ist geeignet, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und somit den öffentlichen Frieden zu gefährden.

Zur Wahrung des öffentlichen Friedens sind die Beschränkungen geeignet, erforderlich und angemessen. Die Verwendung von militärischen Uniformen, Abzeichen, Fahnen etc. und das Zeigen von Fahnen und Flaggen mit russischem Bezug sind keineswegs notwendig, um den Opfern zu gedenken und den Sieg des Zweiten Weltkrieges zu feiern. Ferner wird die Verwendung der Symbole lediglich auf das unmittelbare Umfeld der Sowjetischen Ehrenmale beschränkt, wodurch ein würdevolles Gedenken nicht verhindert wird (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Mai 2023 - OVG 1 S 42/23). Insoweit sollen die angeordneten Maßnahmen nicht das Gedenken verhindern. Von daher werden die benannten Abzeichen, Fahnen und Flaggen ausgenommen, soweit diese Bestandteile von Kranzschleifen, Blumengebinden oder vergleichbarer Gegenstände sind, die anlässlich der Gedenktage an den Ehrenmalen niedergelegt werden sollen. Nicht erfasst sind von der Allgemeinverfügung Diplomaten und andere bevorrechtigte Personen, die Immunität genießen. Veteranen des Zweiten Weltkrieges sind von den Untersagungen in Bezug auf das Tragen von militärischer Kleidung und Abzeichen ausgenommen. Sie würden durch die Untersagungen in unbilliger Härte getroffen, zumal durch das Tragen von militärischer

Kleidung und Abzeichen durch Veteranen des Zweiten Weltkrieges die beschriebenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Frieden und Würde der gefallenen Soldaten nicht ausgehen.

Eine Beschränkung u.a. von militärischer Kleidung, Abzeichen, militärischen Flaggen und Fahnen mit russischem Bezug sowie dem St.-Georgs-Band in Anbetracht des Art. 3 GG ist auch verhältnismäßig, da der Angriffskrieg auf die Ukraine durch die Russische Föderation initiiert wurde. Ferner wurden überwiegend pro-russische Personen als Aggressoren bei den Veranstaltungen und Versammlungen am 8./9. Mai 2022 und 2023 durch die polizeilichen Einsatzkräfte festgestellt.

Mildere Mittel sind nicht gegeben. In erster Linie wäre hier daran zu denken, Fahnen, Flaggen etc. ohne militärischen Kontext grundsätzlich oder in Form einer Kontingentierung zuzulassen. Jedoch sind auch nicht-militärische Flaggen im Kontext des aktuellen Krieges geeignet, Gewaltbereitschaft zu vermitteln und einschüchternd zu wirken. Eine Kontingentierung ist in Anbetracht der konkreten Umstände kein milderes Mittel. Für die Gedenktage sind viele Versammlungen angezeigt und es ist mit einem großen Zulauf von Personen zu rechnen, die auch nicht im Rahmen von Versammlungen, sondern im Rahmen sonstiger Veranstaltungen oder ohne jegliche Organisation sich an den Ehrenmalen aufhalten werden. Aus naheliegenden Gründen ist daher eine Kontingentierung nicht geeignet, einem Fahnenmeer entgegen zu wirken.

Zu III.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der oben dargestellten Gefahrenlage kann nur mit einer für den genannten Zeitraum sofort vollziehbaren Verfügung wirksam begegnet werden. Der mit der Allgemeinverfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn dagegen gerichteten Rechtsbehelfen aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist

ausgeschlossen, zur Vollziehung der Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Zu IV.:

Die Festsetzung des Tages der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG Berlin in Verbindung mit § 1 Abs. 1 VwVfG Berlin.

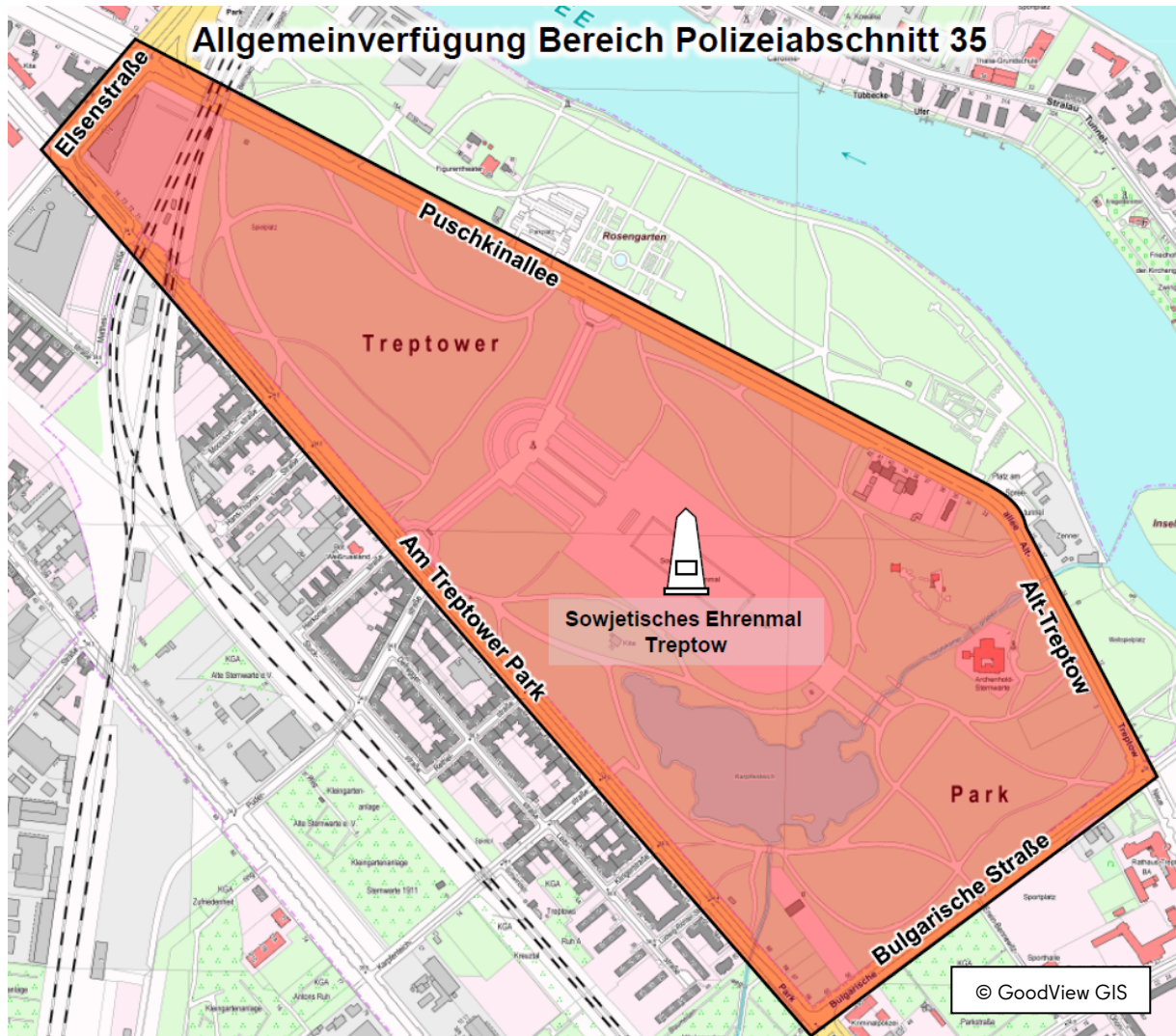
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Polizei Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin, eingelegt werden.

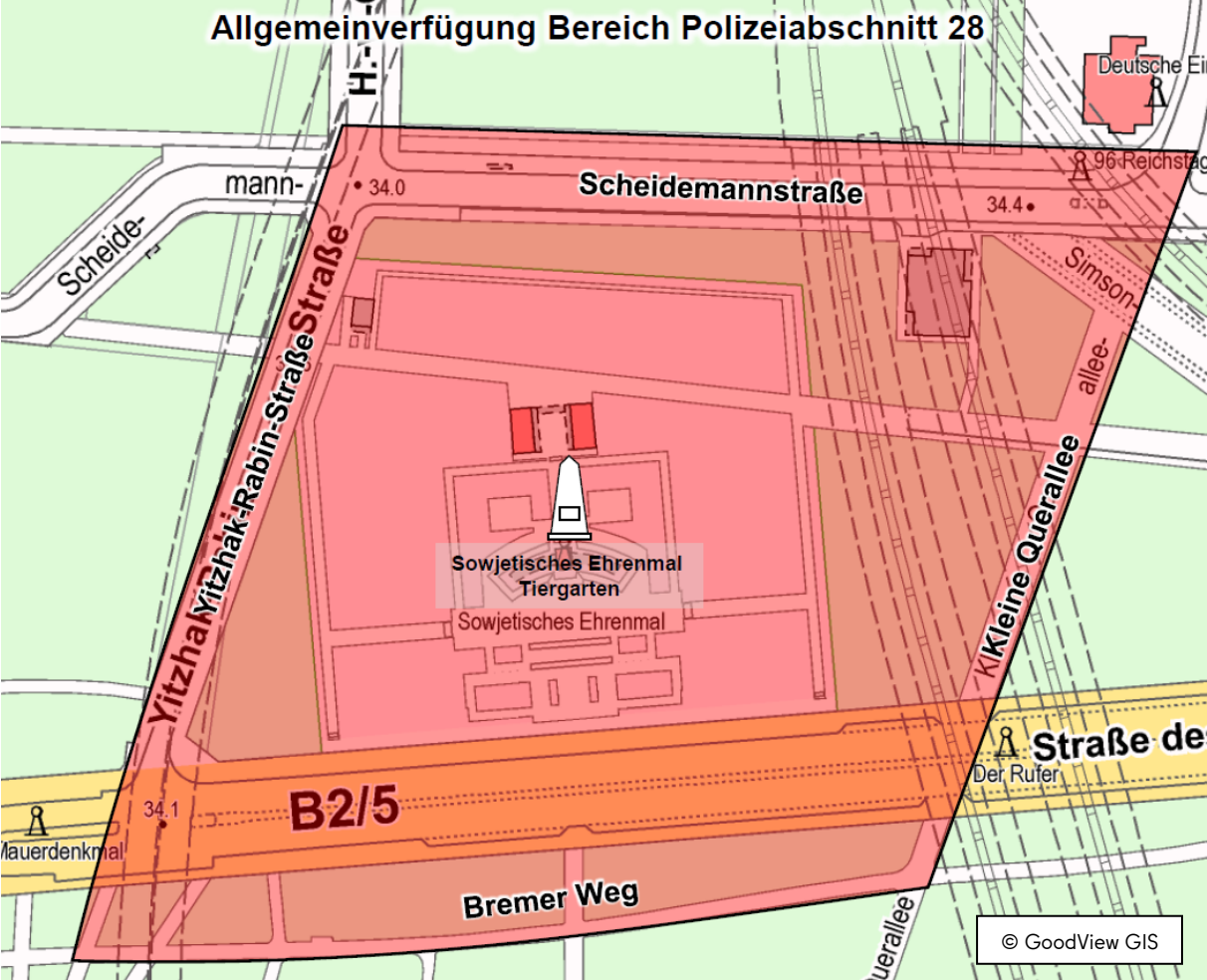
Dieser Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Anlagen zu Ziffer II.:

Lageplan zum Geltungsbereich Sowjetisches Ehrenmal Treptow, Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Alt-Treptow, Am Treptower Park, 12435 Berlin



Lageplan zum Geltungsbereich Sowjetisches Ehrenmal Tiergarten, Bezirk Mitte, Ortsteil Tiergarten, Straße des 17. Juni, 10557 Berlin



Lageplan zum Geltungsbereich Sowjetisches Ehrenmal Schönholzer Heide, Bezirk Pankow, Germanenstraße, 13156 Berlin

